

Änderung Satzung wegen Umstellung auf zweijährigen Rhythmus der Mitgliederversammlung

Änderung Satzung wegen Umstellung auf zweijährigen Rhythmus der Mitgliederversammlung:

Satzung alt	Satzung neu
<p>§ 13 Die Mitgliederversammlung</p> <p>1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll bis zum 31. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden.</p> <p>3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.</p>	<p>§ 13 Die Mitgliederversammlung</p> <p>1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>2) Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, in den glatt durch zwei teilbaren Kalenderjahren (gerade Jahre) statt. Sie soll bis zum 31. März des Kalenderjahres durchgeführt werden.</p> <p>3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (E-Mail, Veröffentlichung Vereinshomepage oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.</p>
<p>4) Alle Mitglieder des Vereins können bis zum 31.01. eines Jahres Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Die Anträge sind schriftlich zu formulieren. Später eingehende Anträge können auf der Mitgliederversammlung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>4) Alle Mitglieder des Vereins können bis zum 31.01. des Versammlungsjahres Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Die Anträge sind schriftlich zu formulieren. Später eingehende Anträge können auf der Mitgliederversammlung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.</p>	<p>10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.</p>
<p>§ 20 Kassenprüfer</p> <p>2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>§ 20 Kassenprüfer</p> <p>2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>

Änderung Satzung wegen Umstellung auf zweijährigen Rhythmus der Mitgliederversammlung

Anpassung Vollmacht des Vorstands wegen geändertem Rhythmus der Mitgliederversammlung:

Satzung alt	Satzung neu
<p>§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug</p> <p>2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des erweiterten Vorstandes durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.</p>	<p>§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug</p> <p>2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.</p>
<p>§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung über Beitragserhöhungen und Umlagen; 	<p>§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme der, vom erweiterten Vorstand beschlossenen, Beitragserhöhungen und Umlagen;